

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 28. November 1984**

---

**4508. Nutzungsplanung Stadel.** Mit Beschlüssen vom 17. Mai 1983 und 25. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Stadel die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan sowie einen Erschliessungsplan. Gegen diese Beschlüsse sind keine Rekurse hängig.

Entgegen dem Antrag der Gemeinde Stadel kann die Baudirektion nicht alle von der Gemeindeversammlung aus der Bauzone entlassenen Areale der Landwirtschaftszone bzw. der überkommunalen Freihaltezone zuweisen. Dies ist nur möglich, wo es von der übergeordneten Richtplanung angeordnet wird oder wo die betroffenen Grundeigentümer eine Entschädigungsverzichtserklärung abgeben. Die Gemeinde Stadel ist daher einzuladen, die bisher in der Bauzone gelegenen Grundstücksteile Kat.-Nrn. 182, 176, 173 und 162, deren Auszonung ohne Entschädigungsverzichtserklärung der Grundeigentümer beschlossen wurde, einer kommunalen Zone oder gestützt auf den revidierten § 38 PBG in eigener Zuständigkeit der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Im übrigen gibt die Vorlage — soweit ersichtlich — zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Stadel vom 17. Mai 1983 und 25. Mai 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan sowie Erschliessungsplan, werden genehmigt.

II. Die Gemeinde Stadel wird eingeladen, die bisher in der Bauzone gelegenen Grundstücksteile, deren Auszonung ohne Entschädigungsverzichtserklärung der Grundeigentümer beschlossen wurde, einer kommunalen Zone oder gestützt auf den revidierten § 38 PBG in eigener Zuständigkeit der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

III. Der Gemeinderat Stadel wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. November 1984

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**